

**PROTOKOLL ZUM BERATUNGSGESPRÄCH
BEI FÖRDERANTRÄGEN IM SPORTSTÄTTENBAU
RICHTLINIE GÜLTIG AB 01.01.2022**

Datum:

Bezeichnung des geplanten Bauvorhabens:

Antragsteller:

Vereinsnummer:

AZ:

Anwesende:

Ansprechpartner für die Baumaßnahme:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Freistellungsbescheid gültig bis:

Anz. Mitglieder:

Geplanter Umsetzungszeitraum:

Maßnahmen mit Gesamtausgaben über 50.000 € können erst im Förderjahr nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden.

Eingangsbestätigungen, die zum Maßnahmenbeginn berechtigen, werden nur in Sonderfällen nach Freigabe durch den LSB erteilt. Förderunschädlich sind: Planung (Leistungsphasen 1 – 6 lt. HOAI), Bodenuntersuchung und Grunderwerb.

1) Bauherr

Es besteht die Möglichkeit, sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger (z.B. Kommunen) zu beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte erhalten. Für Sportvereine besteht die Möglichkeit, sich zur Durchführung einer Baumaßnahme zusammenzuschließen.

Die geplante Maßnahme wird wie folgt eingeordnet:

Ja Nein

Maßnahme des antragstellenden Sportvereins

Zusammenschluss von Sportvereinen

Beteiligung an einer Maßnahme Dritter hier:

Bei einer Beteiligung an einer Maßnahme Dritter und bei einem Zusammenschluss von Sportvereinen obliegt die abschließende Beurteilung dem LSB. Aus diesem Grund empfiehlt sich die direkte Kontaktaufnahme des Sportbundes zum Team Sporträume und Umwelt beim LandesSportBund.

Ja Nein

Geplant ist

Anmerkungen:

- ### 3) Nachweis über Eigentumsrecht oder gleichgestellte Rechte

Ja Nein

Anmerkungen:

Seite 2

4) Finanzierungsplan

Wenn einer der folgenden Punkte mit „Ja“ beantwortet wird, ist eine Reduzierung der förderfähigen Ausgaben erforderlich.

Ja Nein

	Beabsichtigt der Sportverein für die geplante Baumaßnahme Vorsteuer in Abzug nehmen zu wollen? Wenn ja, sollte eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes nach §89 Abs. 2 AO eingeholt werden.
	Räumlichkeiten sind / werden langfristig bzw. überwiegend verpachtet / vermietet z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensions-, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht.
	Die förderfähige bauliche Anlage wird gelegentlich vermietet. Die dadurch erzielten Einnahmen übersteigen in der Jahresrechnung nicht die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben. (s. Punkt 8)
	Bau/Umbau von Geschäfts- bzw. Verwaltungsräumen, auch Räume zur Ergebniserfassung (Ligaspielbetrieb)
	<u>Mehrzweck- und Aufenthaltsräume</u> insbesondere in kleinen Orten und Ortsteilen und die dafür notwendigen Nebenräume werden zu 50% als förderfähig anerkannt.
	Bau/Umbau Getränkelager, Kühlraum, Küche, Biergarten
	Energetische Sanierung (Dach, Dämmung, Heizung, Fenster etc.). Der flächenmäßige Anteil, der den nicht förderfähigen Räumlichkeiten zuzuordnen ist, ist zu ermitteln.
	Räume oder medizinische Bäderabteilungen oder Räume, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z.B. Saunabetrieb)
	Bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung
	Gärtnerische Anlagen außerhalb von Sportanlagen
	Bauliche Maßnahmen, die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.
	Parkplätze, sofern nicht baurechtlich gefordert oder erforderliche Behindertenparkplätze
	Unterhaltungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Instandsetzung, Reparaturen (Mittelbindungsfrist 10 Jahre beachten)

Beispiel zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben

Vereinsheim/Funktionsgebäude

(z.B. Neubau, Dachsanierung, Lichtumstellung, Fenster, Heizung etc.)

Gesamtausgaben brutto	119.000 €
Gesamtausgaben abzgl. ggf. Vorsteuer	100.000 €
Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten ohne Bezug zur Baumaßnahme)	
weitere nicht förderfähige Maßnahmen (z.B. Ausstattung, Erneuerung Schließsysteme, Austausch Umkleidebänke, Maßnahmen außerhalb des Grundstücks)	2.000 €
Gesamtausgaben abzgl. nicht förderfähige Maßnahmen	98.000 €

Ermittlung des förderfähigen Anteils an den Gesamtausgaben	
Gesamtfläche in m²	500 m²

nicht förderfähige Räumlichkeiten	in m²
überwiegend verpachtete/vermietete Räumlichkeiten z.B. Gaststätten, Wohnungen	150 m ²
Geschäftsräume, Verwaltungsräume, Archive	30 m ²
Küchen, Getränkelager, Kühlräume	15 m ²
Mehrzweck- und Aufenthaltsräume pauschale Anerkennung von 50% der Fläche	50 m ²
Summe nicht förderfähige Räumlichkeiten	245 m²

Anteil nicht förderfähig	49%
Anteil förderfähig	51%

förderfähige Ausgaben	49.980 €
------------------------------	-----------------

Der Sportverein muss mind. 10% Eigenmittel (Barmittel einschl. nicht zweckgebundener Spenden*, Darlehen) einbringen.**

* **Zweck- und maßnahmenbezogene Spenden zählen nicht zu den Barmitteln, sondern müssen als Fremdmittel angegeben werden. Nicht zweckgebundene Spenden fließen dem allgemeinen Vereinshaushalt zu und werden als Barmittel angesehen.**

** Als Darlehen werden **nicht** anerkannt:

- Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden.
- nicht rückzahlbare kommunale Darlehen

Die schriftlichen Darlehensverträge sowie Nachweise für geleistete Zins- und Tilgungsraten müssen vom Verein vorgelegt werden können.

Es ist die Aufnahme eines Darlehens bei _____ geplant.
(Im Bedarfsfall ist dem Sportbund/ LSB auf Verlangen der Darlehensvertrag vorzulegen.)

Besonders zu beachten sind folgende Punkte:

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von Baumaßnahmen

- **zur Bestandssicherung:** Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung). Förderung: **bis 30%, max. 100.000 €**
- **und zur Bestandsentwicklung incl. Herstellung von Barrierefreiheit:** bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen.
Bei den Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit muss ggf. eine Trennung der geplanten Maßnahmen nach Herstellung der Barrierefreiheit und nach sonstigen Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen o.a. erfolgen, wenn z.B. die Herstellung von Barrierefreiheit nur eine untergeordnete Rolle im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme spielt. (z.B. Dachsanierung und Einbau einer behindertengerechten Toilette) Förderung: **bis 35%, max. 100.000 €**
- **und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds:** Mit dem Struktur- und Entwicklungsfonds werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert. Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu begründen. Die Förderung wird in Höhe von **bis zu 65 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, **höchstens** jedoch bis zu einem Betrag von **200.000 €**, gewährt. Eine Förderung über 100.000 € bedarf der Einzelfallprüfung. Die Förderquote wird anhand der „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre der **Einheits- oder Samtgemeinden** ermittelt. Der Vereinssitz ist für die Gemeindezuordnung maßgeblich. Die Förderquote wird entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft (in%)	Förderquote
unter -50	65%
unter -40 bis -50	60%
unter -30 bis -40	50%
unter -25 bis -30	40%

Für alle Maßnahmen gilt:

Bei Reduzierung der Ausgaben verringert sich ggf. der LSB-Zuschuss. **Änderungen des Finanzierungsplans ab 10% sind dem Sportbund sofort anzuzeigen.**

Sportvereine profitieren bei möglichen Einsparungen. D.h. die eingebrachten Mittel des Vereins können bei geringeren Ausgaben am Ende der Maßnahmen auch anteilig reduziert werden. **Dabei ist zu beachten, dass die maximale Förderquote nicht überschritten wird und die Eigenmittelquote, unter Berücksichtigung aller Fremdmittel, in Höhe von 10% erbracht wird.**

Um eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel zu gewährleisten, sind grundsätzlich ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 € ohne Umsatzsteuer drei Angebote einzuholen, d.h. es sind mindestens 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe vor Vergabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Bei einer Maßnahme, die aus mehreren Gewerken mit jeweils einzelnen Aufträgen besteht, z.B. Elektro und Heizung, muss für jeden Auftrag die 3.000,-€-Grenze betrachtet werden. Die Unterlagen verbleiben beim Verein, sind für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.

5) Spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276

Für die Kostenzusammenstellung nach DIN 276 ist das Formblatt des LSB zu nutzen. Hierin wird unterschieden in förderfähige und nicht förderfähige Kosten.

Die Kostenzusammenstellung nach DIN 276 kann durch einen Fachplaner oder/und auf Grundlage von **aktuellen** Firmenangeboten erfolgen. **Für den Förderantrag ist nur die Vorlage der DIN 276 erforderlich.**

Bei zu niedrig ermittelten Kosten, ist eine Nachbewilligung ausgeschlossen.

6) Baugenehmigung

Die **Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen** ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig, d.h. ein Bauantrag ist einzureichen. Weiterhin ist gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) unter anderem bei folgenden Bauvorhaben ein Bauantrag zu stellen:

- Neubau von Flutlichtanlagen mit Masthöhen über 10 m
- Einfriedungen mit mehr als 2 m Höhe über der Geländeoberfläche
- Terrassenüberdachungen mit mehr als 30 m² Grundfläche

WICHTIG: Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung. Die Einbindung eines Fachplaners und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde sind zu empfehlen.

Ja Nein

Eine Baugenehmigung ist erforderlich. Hinweis zu „Bauschild“ beachten.

Es wurde eine Bauvoranfrage eingereicht am:

Die Bauvoranfrage wurde positiv beschieden am:

Es wurde eine Baugenehmigung beantragt am:

Es wurde eine Baugenehmigung erteilt am:

Zum Abgabetermin beim Sportbund (spätestens am 01.10. beim LSB) muss mindestens eine positiv beschiedene Bauvoranfrage vorliegen. Wenn zu diesem Termin nur eine positiv beschiedene Bauvoranfrage (und keine Baugenehmigung) vorgelegt wird, muss spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres die Baugenehmigung vorgelegt werden.

Hinweis: In diesem Fall muss unmittelbar der Bauantrag gestellt werden, damit der 28.02. eingehalten werden kann!

Ist eine Baugenehmigung erforderlich, muss während der Bauphase ein „Bau- bzw. Sponsorenschild“ aufgestellt werden. Auf dem Bauschild ist der Hinweis auf die **Mittelherkunft vom Land Niedersachsen** bekannt zu machen. Vorlagen zum Bauschild finden Sie unter <https://www.lsb-niedersachsen.de/medienportal>.

WICHTIG: Als Nachweis muss spätestens beim Auszahlungsantrag ein Foto vom Bauschild beigelegt werden.

7) Planunterlagen

Aus den Planunterlagen muss ersichtlich sein, welche Baumaßnahmen wo umgesetzt werden.

Ja Nein

Ein Lageplan im Maßstab 1: _____ ist/wird beigelegt.

Der Maßstab sollte nicht kleiner als 1:1.000 sein.

Bei Gebäuden ist/wird zusätzlich ein Grundrisslageplan im Maßstab 1: _____ beigelegt.

Der Maßstab sollte nicht kleiner als 1:250 sein.

Aus den Plänen muss der Umfang der Baumaßnahme erkennbar sein. Es sind Längen- und Flächenmaße anzugeben. Bei Maßnahmen am Gebäudekörper sind die betroffenen Gebäudeteile zu kennzeichnen.

8) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll die Finanzierbarkeit der Maßnahme erläutert werden. Folgende Fragestellungen sind dabei zu berücksichtigen:

Ja **Nein**

	Kann der Verein sich alle Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltung, ggf. Personalkosten, Rücklagenbildung für mittel- bis langfristige Instandsetzungsmaßnahmen) leisten? (Beispiel Rücklage: Ein Kunstrasen muss nach ca. 15 Jahren ausgetauscht werden)
	Wenn die Aufnahme eines Darlehens geplant ist: Kann der Verein das Darlehen so zurückzahlen, dass er auch sonst noch handlungsfähig ist?
	Wird die förderfähige bauliche Anlage gelegentlich vermietet? Es ist eine Einnahmen-/Ausgabengegenüberstellung dem Antrag beizufügen. Das entsprechende Formblatt wird dem Verein zur Verfügung gestellt.

9) Hinweise zur Nachhaltigkeit

Arbeiten mit asbesthaltigen Baustoffen auf Sportanlagen

Sportvereine müssen bei Abbrucharbeiten von asbesthaltigen Baustoffen auf ihren Vereinsgeländen die Gefahrstoffverordnung einhalten und mit diesen Arbeiten sachkundige Fachunternehmen beauftragen. Werden Personen bei der Durchführung von Abbrucharbeiten von asbesthaltigen Baustoffen ohne die für diese Tätigkeit geeignete sicherheitstechnische Ausstattung und Fachkenntnis gefährdet, kann dies eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach der Gefahrstoffverordnung i.V.m. dem Chemikaliengesetz bzw. § 319 Strafgesetzbuch zur Folge haben.

Nachbarschaftskonflikte

Von einer Sportanlage kann eine Lärmbeeinträchtigung ausgehen. Zum Schutz der Umgebung vor Sportlärm, sind ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bei künstlichem Licht können nachteilige Wirkungen auf die Flora und Fauna sowie auf Anwohner entstehen.

Bei dem Vorhaben sind folgende Nachbarschaftskonflikte möglich:

z.B. Lärm bzw. Lichtbeeinträchtigung

Wenn eine Nutzungsänderung, ein Neubau oder ein Umbau vorgesehen ist, ist die Einbindung eines Fachplaners und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde zur Klärung der Vorgaben hinsichtlich Nachbarschaftskonflikte zu empfehlen.

Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit (Förderung bis 35%)

Die Herstellung von Barrierefreiheit im Gebäudebestand soll im Rahmen der Umsetzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Bei Neubauten soll in Anlehnung an das Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) und die Nds. Bauordnung (NBauO) in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang Barrierefreiheit hergestellt werden. Zur Feststellung des Handlungsbedarfs im Verein kann der Praxisleitfaden Barrierefreiheit vom LSB Niedersachsen genutzt werden (steht ab 2 Quartal 2022 zur Verfügung).

Die Maßnahmen sind konkret im Antrag darzustellen. Ggf. erfolgt eine Trennung der geplanten Maßnahmen nach Herstellung der Barrierefreiheit und nach sonstigen Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen o.a., wenn z.B. die Herstellung von Barrierefreiheit nur eine untergeordnete Rolle im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme spielt. (z.B. Dachsanierung und Einbau einer behindertengerechten Toilette)

Förderung Aktion Mensch (Mikroförderung: Barrierefreiheit)

max.Zuschuss: 5.000 € / keine Eigenmittel notwendig / max.100% der förderfähigen Kosten= maximal 5.000 €

Förderung Aktion Mensch (Investitionsförderung: Barrierefreiheit)

max. 40% der förderfähigen Kosten = max. 250.000 € / bei umfassender Barrierefreiheit max. 50% der förderfähigen Kosten = max. 300.000 €

Förderprogramm auf der Internetseite von Aktion Mensch: www.aktion-mensch.de

Mitgliederbeteiligung

Die Mitglieder wurden/werden mittels _____ über die geplante Maßnahme informiert.

Sportentwicklungsmaßnahme

Bei einer Nutzungsänderung, einem Neubau oder einem Umbau ist es sinnvoll, die geplante Baumaßnahme im Kontext mit den Planungen anderer Vereine und den Bedürfnissen der Bevölkerung zu sehen.

Ja Nein

In der Kommune liegt ein abgestimmter Sportentwicklungsplan vor.

Die geplante Baumaßnahme ist Bestandteil des Sportentwicklungsplans.

Für die geplante Maßnahme sind weitere Planungen/Voruntersuchungen sinnvoll.

Ansonsten wird die Durchführung folgender Studien/Analysen empfohlen. Zur Finanzierung kann die Richtlinie für Sport(raum)entwicklung (Förderung bis 80% ff. Ausgaben und max. 5.000 € bzw. bei Veranstaltungen bis 500 €) herangezogen werden:

Bedarfsermittlung / Machbarkeitsstudie / Standortanalyse / Potentialanalyse / Zukunftswerkstatt

Ein Antrag zur Förderung von Sport(raum)entwicklungsmaßnahmen wurde dem Verein ausgehändigt.

Die Durchführung von oder Beteiligung an Sportentwicklungsplanungen im kommunalen Raum zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges kann mit bis zu 30 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 10.000 € bezuschusst werden.

„Solarcheck im Sportverein“ - eine Initiative zum Ausbau von Solaranlagen bei Sportvereinen

Voraussichtlich ab April 2022 können Sportvereine eine kostenfreie „Impulsberatung Solar“ beantragen.

Bei einem Vor-Ort-Termin ermitteln Beraterinnen und Berater die Realisierungsmöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen bei den Sportvereinen und stellen Förder- sowie Finanzierungsmodelle vor.

Nähere Informationen zum Solarcheck finden sich ab Programmstart auf der Internetseite des LSB im Bereich „Sportstättenbauförderung“.

Die Kommunalrichtlinie - Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

Für Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus besteht die Möglichkeit, Zuschüsse für Klimaschutzinvestitionen zu beantragen. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Die Fördergegenstände müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleiben.
- Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden.
- Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 € ergibt.

Anträge auf Zuwendung können bei der **Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH** eingereicht werden. Weitere Informationen zur Richtlinie und zur Antragstellung finden Sie hier.

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie>

Förderschwerpunkte:

- | | |
|--|-----------------------------|
| ➤ Sanierung von Außen- und Flutlichtbeleuchtung | bis zu 25% der Gesamtkosten |
| ➤ LED – Innen- und Hallenbeleuchtung | bis zu 25% der Gesamtkosten |
| ➤ Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen | bis zu 25% der Gesamtkosten |

Das Merkblatt „Zusammenfassung Kommunalrichtlinie“ wurde dem Verein ausgehändigt.

Weitere Förderungsmöglichkeit durch die NBank (Investitions- und Förderbank Niedersachsen)

Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen

- Zuschuss bis zu 70 %
- Förderhöhe von mindestens 3.500 Euro und maximal 10.000 Euro
- Investitionen zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen und zur Verbesserung der IT-Sicherheit
- Förderprogramm auf der Internetseite der NBank : www.nbank.de

Förderfähig sind z.B.

- App-gesteuerte Rasenmäh-Roboter, Staubsauger-Roboter
- Außenhautüberwachung der Sportanlage mit Hilfe von vernetzten Kameras (einschließlich Installation von Netzwerktechnik)
- Heizungs- und Beleuchtungstechnik mit smart-home-Technologie
- Beregnungstechnik mit "Fernsteuerung"
- Einlasskontrolltechnik (mit variabler Programmierung der einzelnen Chips)
- Elektronische Schießstandmodernisierung

Bei allen Förderprogrammen der NBank ist eine Kumulierung mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus EU-, Bundes oder Landesprogrammen (einschließlich LSB-Fördergeldern) nicht möglich.

10) Einordnung der Maßnahme

In der Richtlinie wird zwischen Bestandssicherungs-, Bestandsentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds unterschieden. Eine Bestandssicherungsmaßnahme dient zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der vorhandenen baulichen Anlagen. Eine Bestandsentwicklungsmaßnahme unterstützt die inhaltliche Neuausrichtung des Vereins. Mit dem Struktur- und Entwicklungsfonds werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert (Kommunen entsprechend Liste). Die geplante Maßnahme wird vom Sportbund wie folgt eingeordnet*:

Ja Nein

Bestandssicherungsmaßnahme unter 25.000 €

Bestandssicherungsmaßnahme über 25.000 €

Bestandsentwicklung

Maßnahme zur Herstellung der Barrierefreiheit

Maßnahme im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds

*Die endgültige Einordnung der Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem LSB.

11) Ergänzende Unterstützungsangebote

- Tutorial Sportstättenbauförderung:
<https://www.lsb-niedersachsen.de/themen/sportentwicklung/sportstaettenbau>
- Online-Seminare zur Vertiefung sowie Fachseminare (aktuelle Angebote siehe LSB-Newsletter)

12) Fachliche Beratung

Es wird/wurde eine fachliche Beratung durch in Anspruch genommen.

13) Weitergehende Hinweise zum Förderverfahren

Auszahlung

Die bewilligte Förderung ist in dem Förderjahr abzufordern.

Das Formblatt Auszahlungsantrag ist ausgefüllt an den Sportbund (Maßnahmen bis 25.000,00 €) bzw. den LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 €) zu senden. Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:

- Alle die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopien), mindestens in Höhe der Abforderung.
- Kontoauszüge als Zahlungsnachweis (in Kopie)

Hinweis: Rechnungen müssen auf den Verein ausgestellt und von diesem bezahlt worden sein.

Verwendungsnachweis

Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem zuständigen Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 €) anhand der LSB-Formblätter anzuzeigen bzw. zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.

Ein vollständiger Verwendungsnachweis umfasst folgende Dokumente:

- LSB-Formblatt zur Erklärung der Finanzierung, ausgefüllt und unterschrieben
- Chronologische Aufstellung der Rechnungen (Ausgabenzusammenstellung)

Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten. Ab 1.000 € pro Einzelzahlung sind Zahlungsnachweise mittels Kontoauszug oder ec-Kartenbeleg erforderlich. Barzahlungen und -quittungen sind demnach lediglich bis max. 1.000 € zulässig.

Rückzahlungen

Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10 % reduziert werden.

Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert, wenn

- **mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmenbeginns begonnen worden ist.**
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist (10 Jahre ab dem auf die Bewilligung folgenden Jahr) nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
- die Beteiligung von Sportvereinen an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

14) Merkblätter

Folgende Merkblätter wurden an den Sportverein ausgehändigt:

Ja Nein

ARAG-Sportversicherung

Im Rahmen der Sportversicherung des LSB Niedersachsen e.V. ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 500.000 € versichert.

Wird die Bausumme in Höhe von 500.000 € überschritten, entfällt der Versicherungsschutz. In diesem Fall sollte rechtzeitig vor Baubeginn eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Bei der ARAG-Sportversicherung kann die Differenzsumme nachversichert werden.

Publizitätsgrundsätze des LSB

Merkblatt „Hinweise zu synthetischen Reitplatzmaterialien“

15) Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen wurden an den Sportverein ausgehändigt bzw. werden per Mail zugesandt:

Ja Nein

Hinweise zur Nutzung des Sportstättenbauförderportals für Vereine

Vordruck Spezifizierte Kostenzusammenstellung gemäß DIN 276

Zukunfts-Check

Richtlinie Sportstättenbau mit Erläuterungen

Die o.g. Unterlagen werden vom Sportbund kurzfristig per Mail zugesandt.

Die o.g. Unterlagen liegen dem Sportverein bereits vor.

16) Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Dem antragsstellenden Sportverein ist bewusst, dass die beantragten Fördermittel aufgrund von geringerer Mittelzuweisung vom LSB Niedersachsen bzw. hoher Anzahl von Förderanträgen geringer ausfallen können.

Wird festgestellt, dass Fördermittel entgegen den Vorgaben der Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Verein an den LSB zurückzuzahlen (§ 9 der LSB-Richtlinie).

Es wird nochmals ausdrücklich auf die Haftung der Vereinsvorstände nach § 26 BGB insbesondere bzgl. Täuschung oder Betrug zur Erlangung von Fördermitteln hingewiesen.

Ja Nein

Eine Kopie des Protokolls wurde an den Sportverein ausgehändigt.

Das hier erstellte Protokoll ist in allen Fällen Bestandteil des Antrages.

17) Abgabe Antrag

Der vollständige Antrag ist vom antragsstellenden Sportverein spätestens bis zum über das Sportstättenbauförderportal an den Sportbund weiterzuleiten.

Der vollständige Antrag umfasst folgende Angaben/Nachweise im Sportstättenförderportal:

- 1) Antrag und Finanzierungsplan
- 2) Spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- 3) Baubeschreibung
- 4) Bedarfserläuterung
- 5) Ein gültiger Nachweis über Eigentumsrecht oder gleichgestellte Rechte
- 6) **Baugenehmigung; ersatzweise eine positiv beschiedene Bauvoranfrage**
- 7) Lageplan und Zeichnung
- 8) Nachweis Teilnahme Qualifix und/oder Protokoll des Beratungsgespräches durch den Sportbund
- 9) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Nur bei Bestandsentwicklungs- und SEF- Maßnahmen oder Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit erforderlich:

- 10) Zukunfts-Check (immer bei SEF und Barrierefreiheit; bei BE, wenn 11) nicht vorhanden)
(bei Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die über den SEF-Fonds beantragt werden, ist das Ausfüllen eines vereinfachten Zukunfts-Checks ausreichend).
- 11) Auszug aus Sportentwicklungsplanung oder
- 12) Stellungnahme des Sportbundes (bei BE, wenn 11) nicht vorhanden)

18) Bemerkungen

Ort/Datum